



Referenz-Nr.: ID BD00959878 / Archiv G 5 i / GWR i 4-4 / GWV 2022-0230

Kontakt: Annette Jenny, Stv. Sektionsleiterin/Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.zh.ch/gewaesserschutz

1/4

Quellfassung Meiensteg. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde Pfungen

Betroffene Gemeinderat Pfungen, Dorfstrasse 25, 8422 Pfungen
Gemeindewerke Pfungen, Dorfstrasse 2, 8422 Pfungen

Massgebende - Schutzzonenplan Quellfassung Meiensteg (GWR i 04-0004) 1:1000 vom 25. Juli 2022
Unterlagen - Schutzzonenreglement Quellfassung Meiensteg (GWR i 4-4) vom 11. Juli 2022
- Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss Gemeinderat Pfungen vom 11. Juli 2022

Ergänzende - Hydrogeologisches Gutachten «Überarbeitung Schutzzonen Quellfassung Meiensteg,
Unterlagen Pfungen» (Nr. 43189-1) der AllGeol AG, Winterthur, vom 30. November 2005

Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Eingabe vom 18. August 2022 reichte die Gemeinde Pfungen die überarbeiteten Schutzzonenakten der Trinkwasserfassung Meiensteg (Grundwasserrecht/GWR i 4-4) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2200/1990 wurden neben anderen auch die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassung Meiensteg genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen und das Reglemente wurden überprüft und den gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Gemeinde Pfungen erarbeitete die AllGeol AG, Winterthur, im hydrogeologischen Bericht vom 30. November 2005 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 8. Juni 2017 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung und begleitete die Aktualisierung der Schutzzonenakten im April 2022.

Mit Beschluss vom 11. Juli 2022 setzte der Gemeinderat Pfungen die überarbeiteten Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Einen förmlichen Beschluss über die Aufhebung der bisherigen Schutzordnung hat der Gemeinderat nicht gefasst. Es ist indessen offensichtlich, dass die überarbeiteten Schutzzonen und das der heutigen Umweltschutzgesetzgebung angepasste Reglement die alten Instrumente ersetzen sollen.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Quelfassung Meiensteg gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Schutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem AWEL sowie allen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Pfungen.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2200 vom 5. September 1990 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Meiensteg (GWR i 4-4) wird bezüglich dieser Fassung aufgehoben. Die mit gleicher Verfügung erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quellwasserfassungen Grabi (GWR i 1116/7) und Weitobel (GWR i 1118) bleibt in Kraft.
2. Die mit Beschluss des Gemeinderates Pfungen vom 11. Juli 2022 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Meiensteg (GWR i 4-4) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
3. Der Gemeinderat Pfungen wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Meiensteg zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassung Meiensteg (Grundwasserrecht i 4-4)

Pfungen. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2022-0230 vom 7. September 2022 die mit Beschluss des Gemeinderates Pfungen vom 11. Juli 2022 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Meiensteg und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeindkanzlei Pfungen, Dorfstrasse 25, 8422 Pfungen, eingesehen werden.»

4. Der Gemeinderat Pfungen wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindkanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
6. Der Gemeinderat Pfungen wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle von den aufgehobenen sowie den erneuerten Schutzzonen betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Der Gemeinderat Pfungen wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
8. Die Gossweiler Ingenieure AG, Dübendorf, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Gemeinde Pfungen nachzuführen und den Vollzug dem AWEL, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
9. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Gemeinde Pfungen, Dorfstrasse 25, 8422 Pfungen

Staatsgebühr:	Fr.	1032.30 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	96.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Total:	Fr.	1128.30

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Pfungen, Dorfstrasse 25, 8422 Pfungen (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Wülflingen-Winterthur, Stadthausstrasse 12, 8400 Winterthur), Beilagen (im Doppel):
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Gemeindewerke Pfungen, Dorfstrasse 2, 8422 Pfungen, Beilagen (im Doppel):
 - massgebende Unterlagen
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf, Beilage:
 - Gemeinderatsbeschluss Pfungen vom 11. Juli 2022
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Tankanlagen und Transportgewerbe, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand:

- 8. Sep. 2022

Inkrafttreten
Datum: 28. Nov. 2022

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Pfungen

Protokoll Nr. 10 vom 11. Juli 2022

- 99 7 **Umwelt**
 7.1 **Wasserversorgung**
 7.1.1 **Infrastruktur**
 7.1.1.1 **Anlagen**
 7.1.1.1.1 **Quellfassungen**
- Festsetzung der Grundwasserschutzzone Meiensteg, Genehmigung des Reglementes und des Schutzzonenplans**

Aktenzeichen: 7.1.1.1.1-22.2242

Gemeinderat Silvio Zahnd befindet sich infolge direkter Betroffenheit im Ausstand.

Sachverhalt

Die Wasserversorgung Pfungen betreibt in der Talsohle angrenzend an den Mühlebach die Quellfassungen Meiensteg. Für die Quellfassung Meiensteg besteht seit dem Jahr 1990 eine rechtsgültige Schutzzone und die Konzession zur wasserrechtlichen Nutzung des Quellwassers, ausgestellt durch die Baudirektion des Kantons Zürich. Die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassung Meiensteg sind unter Berücksichtigung der massgebenden Gesetzesgrundlagen und den Empfehlungen des Amtes für Abfall, Wasser Energie und Luft (AWEL) zu überarbeiten und neu festzusetzen.

Die überarbeiteten Akten liegen vor - sie bestehen aus:

- dem Schutzzonenreglement, dat. 12. April 2022
- dem Schutzzonenplan, dat. 25. April 2022
- dem hydrogeologischen Bericht, dat. 30.11.2005

Der Schutzzonenbereich S1, S2 und S3 liegt grösstenteils in der Wohnbauzone. Die Grundeigentümer der durch die Schutzzone betroffenen Grundstücke wurden mittels schriftlicher Zustellung der Akten am 4. Mai 2022 informiert und aufgefordert, innert einer 30-tägigen Frist allfällige Fragen zu den Akten in schriftlicher Form bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Es sind keine Fragestellungen eingegangen.

1. Grundwasserschutzzonen / Vorprüfung durch AWEL

Das Schutzzonenreglement samt Schutzzonenplan, ausgearbeitet durch das Ingenieurbüro F+H Partner AG, Rickenbach, wurde dem kantonalen Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) zur Vorprüfung eingereicht. Das Reglement basiert auf dem vom Kanton ausgearbeiteten Muster-Textkatalog für Schutzzonenreglemente. Dabei wurden die heute von der eidgenössischen Gewässer- und Umweltschutzgesetzgebung geforderten Einschränkungen berücksichtigt. Nach wiederholter Aufforderung des AWEL, die Schutzzone neu festzusetzen, konnten die Schutzzonenakten im April 2022 übereinstimmend finalisiert werden. Die Schutzzonenakten sind durch den Gemeinderat zu genehmigen und festzusetzen.

2. Genehmigung des Schutzzonenreglementes samt Schutzzonenplan

Nach der Festsetzung der Schutzzonen durch den Gemeinderat Pfungen sind die Schutzzonenunterlagen 7-fach, zusammen mit den Festsetzungsbeschlüssen, an das AWEL zur Genehmigung einzureichen. Nach Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich wird der Gemeinderatsbeschluss zusammen mit der Verfügung der Baudirektion den betroffenen Grundeigentümern mit der Rechtsmittelbelehrung direkt zugestellt und als öffentliche Planaufgabe amtlich mit 30-tägiger Auflagefrist publiziert.

Erwägungen

Im Reglement ist unter Position 5.6 Kanalisation, die periodischen Kontrollen alle fünf Jahre an den Liegenschaftsentwässerungen der betroffenen Liegenschaften beschrieben. Die Liegenschaften stammen mehrheitlich aus den 50er und 60er-Jahren. Manche sind auch wesentlich älteren Datums. Die Liegenschaftsentwässerungen entsprechen mehrheitlich nicht den heute geltenden Anforderungen bezüglich Systemanforderungen und Gewässerschutz. Die Kontrolle (Dichtheit) liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Liegenschaftsbesitzer. Die Gemeinde, insbesondere die Wasserversorgung, hat ein grosses Interesse, die dauernde Qualität des Quellwassers Meiensteg sicherzustellen, da diese Wasserfassung ein wesentlicher Bestandteil der Trinkwasserversorgung darstellt. Die Werkkommission hat anlässlich der letzten Sitzung am 28. Juni 2022 das Thema eingehend diskutiert. Mit Einstimmigkeit ist die Werkkommission der Meinung, dass die periodische Kontrolle der Liegenschaftsentwässerungen in den betroffenen Liegenschaften durch die Wasserversorgung organisiert und bezahlt werden soll. Dadurch ergibt sich eine Befreiung der Liegenschaftsbesitzer von der Kontrollpflicht, jedoch nicht von Nachbesserungen an den Liegenschaftsentwässerungen, wenn Schäden resp. Dichtigkeitsmängel erkannt werden. Entsprechende Schadenbehebungen werden durch das Bauamt angemeldet und verfügt. Es sind 25 Liegenschaften betroffen (Stand Juli 2022). Je Liegenschaft ist mit Prüfkosten von ca. Fr. 1'000.00 und Fr. 1'200.00 zu rechnen (Reinigung, TV-Aufnahmen und wenn erforderlich und möglich: Dichtigkeitsprüfungen). Somit entstehen in der Wasserversorgung wiederkehrende Kosten von ca. Fr. 25'000.00 bis 30'000.00 alle fünf Jahre. Die Behebung von Schäden an den Liegenschaftsentwässerungen gehen vollumfänglich zu Lasten der Liegenschaftsbesitzer.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Das Schutzzonenreglement, dat. 12. April 2022, sowie der Schutzzonenplan, dat. 25. April 2022 für die Quellfassungen Meiensteg wird genehmigt und festgesetzt.
2. Der Werksekretär wird beauftragt, die gesamten Akten (7-fach) an das AWEL einzureichen und die Schutzzonenfestsetzung nach Genehmigung des AWEL amtlich zu publizieren.
3. Die periodische Kontrolle (alle fünf Jahre) der Liegenschaftsentwässerungen der betroffenen Liegenschaften erfolgt in der Verantwortung der Gemeinde Pfungen, Bereich Tiefbau & Werke, zu Lasten der Wasserversorgung.
4. Gegen die genehmigte Festsetzung der Schutzzonen Meiensteg (inkl. Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement) kann innert einer Frist von 30 Tagen ab Publikation beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen.

5. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Bereichsleiter Tiefbau
- Werkmeister
- Abteilungsleiter Hoch- & Tiefbau
- Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Gewässerschutz,
Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
- Allgeol AG, St. Gallerstrasse 17, 8400 Winterthur
- F+H Partner AG, Sulz-Rickenbach
- Betroffene Grundeigentümer
- Akten

Gemeinderat Pfungen



Andrea Jakob
Schreiberin

VERSAND 18. Aug. 2022



Kanton Zürich
Amtsblatt

EINGEGANGEN

29. Nov. 2022

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich,

28. Nov. 2022

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:

Rubrik: Umwelt, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Wasserwirtschaft
Publikationsdatum: KABZH 30.09.2022
Voraussichtliches Ablaufdatum: 30.09.2023
Meldungsnummer: VE-ZH07-0000000216

Publizierende Stelle

Gemeinde Pfungen, Dorfstrasse 25, 8422 Pfungen

Genehmigung Grundwasserschutzzonen Quellfassung Meiensteg

Betrifft: 8422 Pfungen

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2022-0230 vom 7. September 2022 die mit Beschluss des Gemeinderates Pfungen vom 11. Juli 2022 festgesetzten Grundwasserschutzzonen und das Schutzzonenreglement um die Quellfassung Meiensteg genehmigt.

Angaben zur Auflage:

Die Akten können während 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, auf der Gemeindeverwaltung Pfungen, Abteilung Hoch- & Tiefbau, Bereich Tiefbau & Werke, Dorfstrasse 25, 8422 Pfungen, während der ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 31.10.2022

Kontaktstelle:

Gemeinde Pfungen
Dorfstrasse 25
8422 Pfungen